

Präsident

Walter Schmid
Zielweg 2
8580 Amriswil

Telefon P 071 411 31 45
Mobile 079 413 13 41

praesident@jagd-tg.ch

Änderungen mit dem neuen Jagdgesetz und der Verordnung

Im Folgenden weisen wir auf die wichtigsten Bestimmungen hin, die sich mit der Inkraftsetzung der neuen Rechtsgrundlagen geändert haben. Die folgende Auflistung ist nicht vollständig und abschliessend:

- Das Pacht- oder Jagdjahr entspricht dem Kalenderjahr (§ 7 Abs. 2 JG).
- Jagdgesellschaften können sich als einfache Gesellschaft oder Vereine organisieren (§ 7a Abs. 1 JG).
- Ein jährlicher Treffsicherheitsnachweis ist Voraussetzung, dass eine Person als jagdberechtigt gilt (§ 15 Abs. 1 Bst. 6 JG).
- Der periodische Treffsicherheitsnachweis ist spätestens nach 15 Monaten zu wiederholen (§ 19 Abs. 4 JGRV).
- Treffsicherheitsnachweise anderer Kantone und Schiessfertigkeitnachweise des Auslands werden im Kanton Thurgau anerkannt, sofern sie eine vergleichbare Trefferquote voraussetzen (§ 19 Abs. 2 JGRV).
- Jägerprüfungskandidaten können erst nach bestandener Schiessprüfung maximal fünf Tagesjagdkarten beziehen (§ 16 Abs. 1 Bst. 2 JG).
- Die Ausübung der Baujagd ist verboten (§ 22 Abs. 3 JG).
- Nicht in Gebrauch stehende Zäune in Wald und Flur, die für Wildtiere eine Verletzungsgefahr darstellen, sind durch den Eigentümer zu entfernen (§ 26 Abs. 3 JG).
- Pächter und Jagdaufseher sind verpflichtet, ganzjährig verletzte und kranke Tiere zu erlegen (§ 26 Abs. 4 JG).
- Grundbesitzer dürfen Füchse, Steinmarder, Krähen oder verwilderte Haustauben, die sie bedrohen oder schädigen, erlegen. Die jeweiligen Schonzeiten sind bei der Ausübung von Selbsthilfemassnahmen jedoch einzuhalten (§ 31 Abs. 1 und 6 JG).
- Der Kanton haftet für Schäden, die von Hirschen, Wildschweinen, Dachsen, Krähen oder kantonal geschützten Tierarten verursacht werden (§ 34 Abs. 1 JG).
- An den Schäden, die von Hirschen, Wildschweinen oder Dachsen verursacht werden, müssen sich die Jagdgesellschaften mit 15 Prozent beteiligen (§ 34 Abs. 2 JG).
- Die Ernennung von Jagdaufsehern bedarf der Genehmigung durch die Jagd- und Fischereiverwaltung (§ 36 Abs. 2 JG).

- Jagdaufseher müssen bei der Ernennung mindestens seit zwei Jahren jagdberechtigt sein (§ 36 Abs. 4 JG).
- Die Jagdzeit für Reh und Rothirsch endet am 31. Dezember (§ 14 Abs. 3 JGRV). Keine Jagd mehr im Januar!
- Jagdgäste, die zum Zeitpunkt der Jagdausübung im Kanton Thurgau eine gültige Jagdkarte eines andern Kantons und einen anerkannten Jagdfähigkeitsausweis besitzen, benötigen im Kanton Thurgau keine zusätzliche Jagdkarte mehr (§ 17 Abs. 1 JGRV).
- 5-Tagesjagdkarten sind an fünf beliebigen Jagdtagen gültig. Der Bezug der einzelnen Tage muss von einem Pächter oder Jagdaufseher visiert werden (§ 17 Abs. 4 JGRV).
- Jagdkarten können ab Herbst 2018 auch für eine ganze Pachtperiode bezogen werden (§ 17 Abs. 2 JG, § 17 Abs. 7 und § 18 JGRV).
- Jagdkarte, Versicherungsnachweis und Treffsicherheitsnachweis sind bei der Jagdausübung mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen (§ 17 Abs. 6 JGRV).
- Entrichtete Gebühren für Jagdkarten werden bei Nichtbeanspruchung nicht zurückerstattet (§ 18 Abs. 2 JGRV).
- Für die Verwendung von Kugel- und Flintenmunition sind Mindestkaliber, Mindestenergie und maximale Schussdistanzen definiert (§ 21 und 22 JGRV).
- Kurrungen für den Abschuss von Wildschweinen dürfen nur im Wald angelegt und nur mit maximal 500 g nicht tierischen Produkten pro Tag bestückt werden (§ 25 JGRV).
- Die Ausübung der Pirsch- und Ansitzjagd auf Wildschweine ist in der Nacht von Samstag auf Sonntag bis vier Uhr gestattet (§ 26 Abs. 1 JGRV).
- Nachsuchen über Jagdreviergrenzen hinweg sind ohne Unterbruch fortzusetzen und spätestens nach Beendigung der betroffenen Jagdgesellschaft zu melden (§ 28 Abs. 7 JGRV).
- Das Ristmass für den Einsatz von Hunden für die laute Jagd ist aufgehoben. Die erlaubten Jagdhunderassen sind in § 29 Abs. 1 JGRV definiert.
Spur- oder fährtenlaute, kurzjagende Stöberhunde, mittelgrosse und kleine Laufhunde, Bracken und Erdhunde gemäss der Systematik der Fédération Cynologique Internationale (FCI) sowie Mischlingen zwischen diesen Jagdhunderassen gestattet. Vorstehhunde dürfen nicht auf die laute Jagd!
- Auf Wildschweine dürfen ausserhalb der lauten Jagd (vom 1. Oktober bis 31. Dezember) auf landwirtschaftlichen Kulturen zusätzlich im September im Wildschweingatter geprüfte und spurlaute Jagdhunde eingesetzt werden (§ 29 Abs. 2 JGRV).
- Jagdberechtigte, die die Thurgauer Jägerprüfung abgelegt haben, gelten als fachkundige Personen im Sinne der Verordnung des Bundesrates über das Schlachten und die Fleischkontrolle (§ 31 Abs. 2 JGRV).
- Ausserordentliche Dienstleistungen wie Nachsuchen oder Einsätze bei Verkehrsunfällen mit Wild können den Verursachern mit festgelegten Tarifen verrechnet werden. Das Verrechnen von Kosten für einen Tierersatz ist nicht zulässig (§ 34 JGRV).
- Ein allfälliger Abschuss von wildernden Hunden ist der Jagd- und Fischereiverwaltung sowie der Kantonspolizei zu melden (§ 35 Abs. 4 JGRV).

- Für den Abschuss von Krähenvögeln werden keine Entschädigungen mehr ausbezahlt (RRB Nr. 428 vom 29. Mai 2018).

Die Vielfalt der neuen und geänderten Bestimmungen erfordert eine ausgiebige Auseinandersetzung mit den neuen Rechtsgrundlagen durch jeden einzelnen Jagdberechtigten. Informieren Sie deshalb Ihre Pächter und Pächterinnen über die neuen Bestimmungen.

Für Fragen stehe wir Ihnen gerne zur Verfügung.